

AMTSBLATT

DES K. u. K. KREISKOMMANDOS ZAMOŚĆ.

№ 6. Zamość, am 25. September 1918. Jahrgang 4.

MGG. C. S. 832/18.

1. Entschädigung der auf Veranlassung des Landwirtschaftsrates gesperrten Mühlen.

Im Sinne der Verordnung des k. u. k. MGG. und des Beschluses des Landwirtschaftsrates in Lublin war der Landwirtschaftsrat zur Einhebung von Gebühren für durch die Kreis-und Gemeindekommissionen auf Vermahlung erteilte Bewilligungen ermächtigt.

Diese Gebühr betrug 1 Krone für einen Meterzentner Weizenmehl oder Grütze und 50 h für einen Meterzentner Schrotmehl.

Der auf diese Weise erzielte Fond war im Sinne der gedachten Verordnung zur Auszahlung an jene Mühlen bestimmt, welche als überzählig auf Antrag des Landwirtschaftsrates gesperrt wurden wobei jene Mühlen, welche wegen irgend eines Missbrauches gesperrt wurden, einen Anspruch auf Entschädigung zu erheben nicht berechtigt waren.

Bei der Liquidation der Geschäfte des Landwirtschaftsrates ergab sich, dass der für diesen Zweck erzielte Fond cirka 600.000 K beträgt, doch konnte die endgiltige Höhe desselben bisher im Hinblicke auf die Kompliziertheit der Abrechnungen mit den Kommissionen, von denen noch nicht alle ihre Abrechnungen mit dem Landwirtschaftsrate beendet haben, nicht genau festgestellt werden.

Die Interessenten werden hiemit verständigt, dass die Angelegenheit wegen endgiltiger Festsetzung der Höhe dieses Fonds im Zuge ist, worauf im Einvernehmen mit der Mühlen-Gruppe beim Gewerbeverein die Art und Höhe der den einzelnen Mühlen zuerkennenden Entschädigung bestimmt werden wird. Die Auszahlung dieser Entschädigung wird im Monate September 1918 erfolgen.

Lublin, am 14. August 1918.

Die Liquidierungskommission des Landwirtschaftsrates

Res. Nr. 2109.

2. KUNDMACHUNG

betreffend Auflösung geheimer Gesellschaften Vereine und Organisationen.

Auf Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Polen Präs. № 12661 von 1918 wird allgemein Kundgemacht:

Alle bestehenden, von den k. u. k. Behörden nicht legalisierten Gesellschaften (Vereine, Organisationen) werden als nicht zu Recht bestehend erklärt und haben sofort ihre Tätigkeit einzustellen.

Die Teilnahme an derartigen Vereinen, die Aufforderung und Anwerbung zu einem solchen Verein, sowie die Festsetzung der Wirksamkeit der nicht legalisierten oder bereits behördlich aufgelösten Gesellschaften (Vereine, Organisationen) wird nach den §§ 539 bis 553 des Militär Strafgesetzes verfolgt.

Es wird daher Jederman von der weiteren Beteilung an solchen Organisationen und an den von ihnen ausgehenden Veranstaltungen gewarnt.

Die Untersuchung und Bestrafung dieser strafbaren Handlungen ist nach § 8, Pkt. 3, der Vdg. betreffend das Justizwesen vom 25. August 1917 № 71 V. Bl. den k. u. k. Militärgerichten vorbehalten.

3. Verordnung vom 26. August 1918, betreffend die Festsetzung der Getreidepreise.

Auf der Verordnung vom 20. Juni 1918, Nr. 37 V. Bl., betreffend die Verwertung der Ernte, wird verordnet wie folgt:

§ 1. Übernahmspreise.

Für Feldfrüchte der Ernte des Jahres 1918 werden nachstehende Übernahmspreise festgesetzt:

Für Weizen	120 K
„ Roggen	110 K
„ Hafer	110 K
„ Gerste	110 K
„ Hirse	150 K
„ Buchweizen	130 K
„ Wiche	130 K
„ Pferdebohnen	150 K

Für Mengfrucht gilt als Übernahmspreis der Preis der billigsten in ihr enthaltenen Fruchtgattung.

Obige Preise verstehen sich pro 100 kg netto für gesunde, trockene, reine Ware.

Bei minderer Qualität werden entsprechende Preisabzüge gemacht.

§ 2. Schnell-Lieferungsprämien.

Als Zuschlag zu obigen Preisen werden nachstehende Schnell-Lieferungsprämien gezahlt werden:

Bei Weizen, Hafer und Gerste:

20 K bei Ablieferung in der Zeit vom Beginne der Ernte bis 30 September 1918;

10 K bei Ablieferung in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Dezember 1918;

bei Roggen:

20 K bei Ablieferung in der Zeit vom Beginne der Ernte bis 15. September 1918;

10 K bei Ablieferung in der Zeit vom 16. September bis 15. Dezember 1918;

bei Hirse, Buchweizen, Wicke und Pferdebohnen:

20 K bei Ablieferung vom Beginne der Ernte bis 15. Oktober 1918.

In den Kreisen Chełm, Hrubieszów und Tomaszów beträgt die Lieferungsprämie bei Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, Hirse, Buchweizen, Wicken und Pferdebohnen K 20.—bei Ablieferung von Beginne der Ernte bis 15. Dezember 1918.

§ 3. Transportkosten.

Die Kosten des Transportes bis zu Übernahmsstelle, (Bahnstation, Magazin oder Mühle) trägt der Produzent. Für den Transport mit zugewiesenen Fuhrwerken hat der Produzent ohne Vergütung von 30 Hellern per q und km zu bezahlen.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneuer:

Lipośćak m. p.

(General der Infanterie).

E. Nr. 833/18 F. A.

4. Wechselblankette, Festsetzung der Wechselgebühr in Kronenwährung.

Ad M. G. G. Vdg. F. A. № 308.818/18 vom 30/8 1918.

Der Verschleisspreis der bestehenden Wechselblankette hat ab 1. September 1918 in Kronenwährung zu betragen bei Wechselblanketten:

bis	50	Rubel oder	200	Kronen	.	40	Heller
„	100	„ „	300	„	.	60	„
„	200	„ „	500	„	1 Kr.	—	„
„	300	„ „	800	„	1 „	60	„
„	400	„ „	1000	„	2 „	—	„
„	500	„ „	1300	„	2 „	60	„
„	600	„ „	1500	„	3 „	—	„
„	700	„ „	1800	„	3 „	60	„
„	800	„ „	2000	„	4 „	—	„
„	900	„ „	2300	„	4 „	60	„
„	1000	„ „	2500	„	5 „	—	„

Die obigen Preise sind auf sämtlichen Wechselblanketten (am linken Rand) an Stelle der früheren in Rubelwährung ausgedruckten Preise unter Beisetzung beider Wertgrenzen ersichtlich zu machen; es ist daher z. B. auf den Wechselblanketten der I-ten Kategorie die Klausel „bis 50 Rubel oder 200 Kronen—40 Heller“ auf den Wechselblanketten der II-ten Kategorie die Klausel „bis 100 Rubel oder 300 Kronen—60 Heller“ u. s. w. anzusetzen.

Bei Wechseln, die auf eine Summe von über 100 Rubel oder über 2500 Kronen lauten, ist die Wechselgebühr in Kronen auf die Weise zu berechnen, dass wenn der Wechsel auf Rubel lautet, der Betrag in Rubeln mit 2.5 multipliziert, nach dem Grundsatze, dass nicht volle 100 Kronen als 100 Kronen angenommen werden, aufgerundet nur vom aufgerundeten Betrage die 0.2% betragende Gebühr in Kronen bemessen wird.

Wenn der Wechsel auf Kronen lautet, so ist der Betrag in Kronen nach dem obigen Grundsatze aufzurunden und von dem aufgerundeten Betrage die 0.2% Gebühr in Kronen zu bemessen.

Der Preis der verwendeten Wechselblankette ist in die Wechselgebühr einzurechnen.

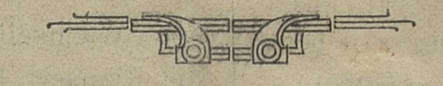
Hinsichtlich der Erhebungsart der Wechselgebühr von solchen Wechseln giet die M. G. G. Verordnung F. A. № 301.131 ddo: 10. Mai 1918 (Amtsblatt № 4 Punkt 17).

Der in dieser Verordnung angeführte Höchstbetrag der mittels Stempelmarken zu entrichtenden Gebühr per 40 Rubel entspricht einer Gebühr von 200 K oder einer Wechselsumme von 20000 Rubel oder 50000 K.

K. u. k. Kreiskommandant

Julian von Fischer m. p.

Oberst





Druk. i fabr. stempli, Szmajser—Zamość.